

**Stellungnahme der Allianz deutscher Designer (AGD) e.V. zur Studie
„Angemessene Vergütung im Bereich Streaming und Plattform-Ökonomie“ (DIW Econ)**

aus der Perspektive selbstständiger Designer:innen

Executive Summary

Die Studie zeigt überzeugend, dass die Plattform-Ökonomie zu strukturell unangemessenen Vergütungen für Kreative führt.¹ Marktkonzentration, asymmetrische Verhandlungsmacht, Intransparenz und die Dominanz pauschaler Buyout-Verträge verhindern, dass individuelle Vertragsfreiheit zu fairen Ergebnissen führt. Diese Diagnose trifft auch selbstständige Designer:innen.

Designer:innen erbringen zentrale Leistungen für digitale Produkte, Plattformen, Software und Markenkommunikation. Ihre Arbeiten werden dauerhaft genutzt, skaliert und weiterverwertet, ohne dass sie regelmäßig an der daraus entstehenden Wertschöpfung beteiligt werden. Gleichzeitig verhandeln sie überwiegend einzeln und unterliegen standardisierten Vertragsbedingungen globaler Auftraggeber.

Mit der VG Bild-Kunst existiert eine funktionierende Verwertungsgesellschaft für visuelle Gestaltungsleistungen, die sich zudem aktiv bemüht, kollektive Vergütungsmodelle auf neue digitale Nutzungen wie Social Media und KI auszuweiten.² Diese Entwicklungen sind zu begrüßen, können jedoch individuelle Vergütungsfragen bei primären Nutzungen nicht vollständig ersetzen und werfen Fragen der Reichweite sowie der Selbstbestimmung Kreativer auf.

Die in der Studie vorgeschlagenen Reformoptionen – Transparenzpflichten, Nachvergütungsmechanismen, Stärkung kollektiver Strukturen und regulatorische Antworten auf Plattformmacht – werden ausdrücklich unterstützt.³ Aus Sicht selbstständiger Designer:innen sollten diese Instrumente jedoch erweitert und präzisiert werden.

Neben der Prüfung tariflicher Lösungen nach § 12a TVG (z. B. Vergütungstarifvertrag Design) erscheint es sinnvoll, zusätzlich einen gesetzlichen Vergütungsreferenzrahmen analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf Verträge mit ausländischen Plattformen.⁴ Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber unerschrocken prüfen, wie bestehende Organisationen der Kreativwirtschaft ihre Kräfte bündeln können, um gegenüber globalen Plattformanbietern kollektiv und auf Augenhöhe verhandlungsfähig zu werden.

¹ DIW Econ, Angemessene Vergütung im Bereich Streaming und Plattform-Ökonomie, Endbericht.

² VG Bild-Kunst, Satzung und Tätigkeitsbereiche, abrufbar unter <https://www.bildkunst.de>.

³ DIW Econ, a. a. O., insb. Kap. 5.

⁴ Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

1. Designer:innen in der Plattform-Ökonomie

Die Studie behandelt Designleistungen nicht als eigenständigen Teilmarkt. Gleichwohl sind selbstständige Designer:innen von den in der Studie analysierten strukturellen Entwicklungen betroffen.

Design ist integraler Bestandteil digitaler Produkte, Plattformen und Inhalte und schafft dauerhafte Strukturen: Interfaces, visuelle Systeme, Markenwelten. Der wirtschaftliche Wert entsteht häufig erst nach der Beauftragung – durch Skalierung, Wiederverwendung, Updates oder datenbasierte Weiterverwertung. Vergütungsmodelle, die sich auf einmalige Pauschalen beschränken, werden dieser Wertschöpfungslogik nicht gerecht. Die in der Studie beschriebenen Phänomene – insbesondere Marktmacht, Intransparenz, Buyout-Strukturen und eingeschränkte individuelle Durchsetzungsmöglichkeiten – finden sich im Designbereich in vergleichbarer, teilweise sogar verschärfter Form wieder.⁵ Die nachfolgenden Ausführungen übertragen daher die zentralen Befunde und Reformüberlegungen der Studie auf die spezifische Situation selbstständiger Designer:innen.

2. Rolle und Grenzen der VG Bild-Kunst

Mit der VG Bild-Kunst existiert eine zentrale Verwertungsgesellschaft, die auch für Designer:innen von erheblicher Bedeutung ist. Sie gewährleistet kollektive Vergütung insbesondere bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach §§ 54 ff. UrhG sowie bei bestimmten Formen der Zweitverwertung. Zudem ist anzuerkennen, dass sich die VG Bild-Kunst aktiv bemüht, kollektive Vergütung auf neue digitale Nutzungen auszuweiten, etwa durch die Entwicklung einer Social-Media-Bildlizenz.⁶ Auch im Zusammenhang mit der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für KI-Trainingszwecke verfolgt sie das Ziel, kollektive Vergütungsmodelle zu etablieren.

Diese Ansätze reagieren auf reale Vollzugsprobleme individueller Rechtewahrnehmung und können erhebliche organisatorische Erleichterungen schaffen. Gleichwohl zeigen sich strukturelle Grenzen: Kollektive Modelle erfassen bislang nur Teilbereiche digitaler Nutzung. Insbesondere Designleistungen, die funktional in digitale Produkte eingebettet sind (z. B. UI-Design, Software-Interfaces, Templates, dynamische Gestaltungssysteme), entziehen sich weitgehend einer pauschalen kollektiven Lizenzierung. Hier verbleibt es regelmäßig bei individueller Vertragsgestaltung ohne verbindliche Vergütungsmaßstäbe.

Vor diesem Hintergrund erscheint es weder sachgerecht noch zielführend, kollektive Rechtewahrnehmung als alleinige oder zwingende Lösung zu begreifen. Vielmehr sollte sie als ergänzender Baustein eines hybriden Systems verstanden werden, das kollektive Vergütung dort ermöglicht, wo individuelle Durchsetzung faktisch scheitert, zugleich aber Raum für selbstbestimmte, individuelle Vergütungsmodelle lässt.

Für selbstständige Designer:innen ist daher entscheidend, dass kollektive Instrumente wie die der VG Bild-Kunst weiterentwickelt werden, ohne die Vielfalt kreativer Arbeits- und Geschäftsmodelle einzuschränken. Regulatorische Maßnahmen sollten diese Balance ausdrücklich berücksichtigen.

⁵ DIW Econ, a. a. O., Kap. 3

⁶ VG Bild-Kunst, [Informationen zur Social-Media-Bildlizenz](#), abgerufen am 12.01.2026

3. Buyout-Verträge und fehlende Vergütungsmaßstäbe

Während Buyout- und Pauschalvergütungsmodelle in der Studie vor allem sektoral und kontextbezogen – etwa im Bereich Games, Film/Fernsehen sowie bei plattformbasierten Podcast-Modellen – kritisch analysiert werden, stellen sie für selbstständige Designer:innen seit Langem den Regelfall dar.⁷ Vollständige Rechteübertragungen ohne zeitliche Begrenzung und ohne Beteiligung an späterer Wertschöpfung sind marktüblich. Der gesetzliche Nachvergütungsanspruch nach § 32a UrhG bleibt in der Praxis schwer durchsetzbar, da Transparenz über Nutzung und wirtschaftlichen Erfolg fehlt.⁸ Dies bestätigt die zentrale Diagnose der Studie, wonach individuelle Vertragsfreiheit unter Bedingungen struktureller Ungleichheit nicht zu angemessenen Ergebnissen führt.⁹

4. Transparenz als Grundlage angemessener Vergütung

Transparenz ist eine Grundvoraussetzung für faire Vergütung. Ohne Informationen über Nutzungsdauer, Reichweite und wirtschaftliche Verwertung können weder angemessene Honorare vereinbart noch Nachvergütungsansprüche geprüft werden. Die Transparenzpflichten nach Art. 19 DSM-RL, umgesetzt in §§ 32d ff. UrhG, müssen ausdrücklich auch Designleistungen und ihre Einbindung in digitale Systeme erfassen.¹⁰

5. Kollektive Vergütungsmaßstäbe: Tarifvertrag und gesetzlicher Referenzrahmen

5.1 Tarifverträge nach § 12a TVG

Tarifverträge nach § 12a TVG ermöglichen kollektiv ausgehandelte Vergütungsmaßstäbe für arbeitnehmerähnliche Selbstständige.¹¹ Mit dem Vergütungstarifvertrag Design (VTV Design) liegt ein praxiserprobter Rahmen vor.¹² Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob solche Tarifverträge als Referenz für die Angemessenheit von Vergütungen im Urhebervertragsrecht herangezogen werden können.

5.2 Gesetzlicher Vergütungsmaßstab analog zum JVEG

Ergänzend sollte geprüft werden, ob ein gesetzlicher Vergütungsreferenzrahmen analog zum JVEG eingeführt werden kann.¹³ Das JVEG zeigt, dass der Gesetzgeber für freiberufliche Leistungen objektive Vergütungsmaßstäbe festlegen kann, die als allgemein anerkannte Orientierung dienen. Ein solcher Referenzrahmen könnte die Prüfung der Angemessenheit erleichtern, Gerichten und Schiedsstellen Rechtssicherheit bieten und insbesondere bei Verträgen mit ausländischen Plattformen greifen, für die tarifliche Bindungen nicht wirken.

⁷ Die Studie behandelt Buyout- und Pauschalvergütungsmodelle nicht in einem eigenständigen Querschnittskapitel, sondern sektoral und kontextbezogen, insbesondere im Bereich Games, Film/Fernsehen sowie bei plattformbasierten Podcast-Modellen. Sie ordnet diese Vergütungsformen im Lichte von Art. 18 DSM-RL und Erwägungsgrund 73 als grundsätzlich problematisch ein, da pauschale Vergütungen nicht zur Regel werden dürfen, und verweist auf rechtsvergleichende Ansätze zur Begrenzung von Buyout-Konstruktionen (vgl. DIW Econ, Endbericht, S. 195 ff., S. 249 f., S. 490 ff., S. 528 ff.).

⁸ § 32a UrhG; vgl. Wandtke/Bullinger, UrhG, § 32a Rn. 1 ff.

⁹ DIW Econ, a. a. O.

¹⁰ Art. 19 Richtlinie (EU) 2019/790; §§ 32d, 32e UrhG

¹¹ § 12a Tarifvertragsgesetz (TVG)

¹² Vergütungstarifvertrag Design (VTV Design), <https://vtv.calculate.design/agreement>, zuletzt abgerufen am 12.01.2026

¹³ §§ 2–11 JVEG

5.3 Vergleich der Instrumente

Kriterium	Tarifvertrag (§ 12a TVG)	Gesetzlicher Referenzrahmen (JVEG-analog)
Ursprung	Kollektiv ausgehandelt	Gesetzgeber
Flexibilität	Hoch	Mittel
Marktnähe	Sehr hoch	Abhängig von Ausgestaltung
Internationale Anwendbarkeit	Begrenzt	Hoch
Rechtsklarheit	Mittel	Hoch
Rolle im Urhebervertragsrecht	Referenzmaßstab	Objektiver Vergleichsmaßstab
Eignung	Baustein	Baustein

6. Kollektive Verhandlungsmacht als ordnungspolitische Antwort

Die Studie wirft ausdrücklich die Frage auf, ob angesichts der Marktmacht großer Plattformanbieter kollektive Zusammenschlüsse von Urheber:innen als Gegengewicht zugelassen oder gefördert werden sollten.¹⁴ Diese Frage ist zu bejahen.

Fragmentierte Einzelvertretungen sind strukturell nicht in der Lage, mit globalen Plattformen auf Augenhöhe zu verhandeln. Ordnungspolitisch konsequent ist es daher, kollektive Verhandlungsmacht nicht nur zuzulassen, sondern aktiv zu ermöglichen. Dabei geht es nicht um die Schaffung neuer zentralistischer Organisationen, sondern um die Bündelung bestehender Strukturen. Verwertungsgesellschaften, Berufsverbände und Gewerkschaften verfügen bereits über Legitimation und Expertise. Ihre koordinierte Zusammenarbeit könnte eine verhandlungsfähige Ebene schaffen, die Vielfalt nach innen wahrt und nach außen wirksam auftritt. Der Gesetzgeber sollte prüfen, wie rechtliche Rahmenbedingungen so weiterentwickelt werden können, dass eine solche koordinierte Interessenvertretung ausdrücklich unterstützt wird.

7. Plattformen und soziale Sicherung

Die Studie weist zutreffend darauf hin, dass Plattformen erhebliche wirtschaftliche Vorteile aus kreativer Arbeit ziehen, ohne angemessen zur sozialen Sicherung beizutragen.¹⁵ Für selbstständige Designer:innen mit kleinteiligen, internationalen Einnahmen führt dies zu struktureller Unterfinanzierung der sozialen Sicherung.

¹⁴ DIW Econ, a. a. O., Kap. 4.3.4.2

¹⁵ DIW Econ, a. a. O., Kap. 5.1.3.

Ergänzend zur honorarbasierten Künstlersozialabgabe nach §§ 24 ff. KSVG sollte daher geprüft werden, ob große Plattformen pauschal an der Finanzierung der Künstlersozialversicherung beteiligt werden können.¹⁶

8. Schlussfolgerung

Die Studie von DIW Econ liefert eine überzeugende Analyse der Vergütungsdefizite in der Plattform-Ökonomie. Für selbstständige Designer:innen sind diese Defizite in gleicher Weise gravierend wie für die untersuchten KuK-Teilbranchen. Notwendig ist ein Instrumentenmix aus Transparenz, Nachvergütung, kollektiven Vergütungsmaßstäben und gestärkter kollektiver Verhandlungsmacht.

Die Allianz deutscher Designer (AGD) e.V. ist einer der größten Berufsverbände für selbstständige Designer:innen aller Designdisziplinen in Deutschland und europaweit. Der Verband setzt sich für die Interessen seiner Mitglieder in den Bereichen Design- und Urheberrecht, Selbstständigkeit, angemessene Vergütung und Anerkennung von Design als wirtschaftlichem Erfolgsfaktor ein.

¹⁶ §§ 24 ff. KSVG; vgl. auch BMAS, [Künstlersozialabgabe](#)